

**Kleine Anfrage****Karina Fissmann (SPD) und Tanja Hartdegen (SPD) vom 20.04.2022****Erkundung von Bodenschätzen im Richelsdorfer Gebirge – Teil 2****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Im Jahr 1460 wurde der Bergbau im Richelsdorfer Gebirge erstmals urkundlich erwähnt. Bekannt war der Standort insbesondere durch seine Kupfer- und Kobalterzverhüttung. Nach Umbau der Richelsdorfer Hütte in eine Spatmühle führten Produktionsrückstände aus der Erzverhüttung und der Weißpigmentproduktion zu hohen Boden- und Grundwasserbelastungen durch Arsen, Cadmium und Zink. Wegen der akuten Boden- und Grundwasserbelastungen wurde die Richelsdorfer Hütte im Jahr 1991 zur Altlast erklärt.

Das Gebiet um die Richelsdorfer Hütte soll nun nach jahrzehntelangem Stillstand wieder ins Zentrum der Erkundungen rücken. Hierzu hat die Group 11 Exploration GmbH mit Sitz in Herzberg am Harz aktuell einen Antrag auf „Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen“ gestellt. Die Erlaubnis soll dem Unternehmen die Sicherheit gewähren, das Vorrecht auf Erkundungen in diesem Bereich zu erhalten. Alle beteiligten Kommunen, Landkreise, das Regierungspräsidium und betroffenen Institutionen wurden vom Bergamt dazu aufgefordert, zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu beziehen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Bodenschätze sollen laut Antragsteller vorrangig im Richelsdorfer Gebirge und den umliegenden Bereichen erkundet werden?

Die Erkundung soll sich auf folgende Bodenschätze beziehen: Antimon, Arsen, Blei, Gallium, Germanium, Gold, Indium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Palladium, Platin, Rhodium, Selen, Silber, Thallium, Vanadium, Wismut und Zink.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, wie das o.g. Unternehmen bei seinen Erkundungen vorgehen möchte?
Wenn ja, wie sollen die Erkundungen erfolgen?

Laut eingereichtem Arbeitsprogramm ist zunächst eine Auswertung von bereits vorhandenen Daten und die Erstellung eines 3D-Untergrundmodells vorgesehen. Um das Datenmodell zu verifizieren, soll eine Probebohrung in dem Gebiet von Ronshausen abgeteuft werden. Im Vorfeld dazu will das Unternehmen Gespräche mit den Gemeinden und Grundeigentümern führen. Der für die Bohrung erforderliche bergrechtliche Betriebsplan ist beim dafür zuständigen Regierungspräsidium Kassel zur Zulassung vorzulegen.

Frage 3. Welche Auswirkungen werden nach Einschätzung der Landesregierung die geplanten Erkundungen auf das Grundwasser, die dort vorhandenen Quellen und die Fließgewässer sowie auf die Feinstaubbelastung in den oben benannten Bereichen haben?
Wenn keine Auswirkungen zu befürchten sind, warum nicht?

Die Auswertung der vorhandenen Daten und die Erstellung eines 3D-Untergrundmodells haben keine Umweltauswirkungen. Im Rahmen der Zulassung des für die geplante Erkundungsbohrung erforderlichen Betriebsplanes werden die Umweltauswirkungen geprüft. Eine Zulassung ist nur dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist.

- Frage 4. Sollte dem Unternehmen die Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen erteilt werden, plant die Landesregierung, die betroffene Bevölkerung von den geplanten Erkundungen öffentlich zu unterrichten?
- Wenn ja, wie soll die betroffene Bevölkerung unterrichtet werden?
 - Wenn nein, warum nicht?

Für die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis, die lediglich das grundsätzliche Recht an einer Aufsuchung in einem begrenzten Gebiet, nicht aber die eigentliche Durchführung von eventuell in Natur und Landschaft eingreifenden Erkundungsarbeiten gestattet, ist kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Behörde jedoch darauf hinwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Antragstellerin hat die Öffentlichkeit zum Stand der Vorhabensplanung über die örtliche Presse informiert.

- Frage 5. Was wäre der nächste Schritt, wenn das Unternehmen die Lizenz zur Aufsuchung erhalten würde?

Als erster Schritt ist laut vorgelegtem Arbeitsprogramm die Auswertung vorhandener Daten und die Erstellung eines 3D-Untergrundmodells vorgesehen. Falls das Unternehmen danach eine bergmännische Aufsuchung mittels Seismik oder Bohrungen durchführen will, muss es beim Regierungspräsidium Kassel einen bergrechtlichen Betriebsplan zur Zulassung vorlegen.

Wiesbaden, 30. Juni 2022

Priska Hinz